

Gerichts-Beitrag



Das Gesetz nicht Wasse, Gerächigkeit nicht Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringelohn.

Inserate

pro Pettzeile 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandt's Verlag). Sparnaustraße No. 1.

Zeitschrift für Civil-, Criminal- und Polizei-Erchtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

C. G. Pfugl in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 10. October.

Berlin, den 0. Octbr. 1857.

Obertribunal

1. Das Obertribunal verhandelte am Donnerstag über die vom dem Hofsecretair a. D. Göbcke eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis des Appellationsgerichts in Paderborn, welches den Angeklagten wegen öffentlichen Verleumdung des Polizeidirectors Stieber zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt hatte. Der diesem Erkenntnis zum Grunde liegende Thatbestand ist, namentlich unserer Wissen, so bekannt, daß wir nur mit einigen Worten an denselben zu erinnern brauchen, um ihn wieder ins Gedächtnis zurückzurufen. Der Angeklagte hatte in einem, der 'Patriotischen Zeitung' zu Minden eingeleiteten Correspondenzartikel behauptet, der Polizeidirector Stieber sei in einer Nacht in die Druckerei der Gerichtszeitung gedrungen und habe dort einen ihm mißliebigen Artikel inhibirt. Der Gerichtshof erster Instanz sprach den Angeklagten frei, das Appellationsgericht in Paderborn dagegen verurtheilte ihn nach neuer Beweisaufnahme zu 4 Wochen Gefängnis. Gegen dies Erkenntnis legte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein und gründete dieselbe hauptsächlich auf zwei Punkte. Es sei, so behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde, erstens ungesetzlich, daß der zweite Richter nur die Zeugen der Anklage und nicht auch die Vertheidigungszeugen vernommen; sich vielmehr im Erkenntnis dahin ausgesprochen habe, daß durch deren Aussage, auch wenn sie die vom Angeklagten behaupteten Thatfachen bekräftigen würden, die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, doch bei dem Richter nicht geändert werden würde, daß also hierdurch dem Angeklagten offenbar der vom Gesetz für zulässig erklärte Beweis der Wahrheit abgeschnitten sei, und es sei zweitens ungesetzlich, daß der Gerichtshof angenommen habe, der Schwärmer, welchen der Polizeidirector Stieber in die Druckerei geschickt hatte, um den Buchdr. Gensch zu sich rufen zu lassen, sei nicht bei Nachtzeit eingedrungen, weil er gegen 8 Uhr Abends, also zu einer Zeit gekommen sei, welche zwar nach dem Gesetz, aber nicht nach dem Sprachgebrauch als Nacht angesehen werde und weil er keine Gewalt gebraucht habe, um in die Druckerei zu kommen, sondern die Thür offen gefunden habe. Denn es komme — was den Ausdruck 'bei Nacht' anlangt — nicht auf den Sprachgebrauch, sondern auf die gesetzliche Bestimmung an; und es sei nicht nöthig, daß man unter dem Wort 'eindringen' ein gewaltsames Erschleichen in einer Wohnung verstehe, vielmehr werde jedes, auch das harmloseste und wohlberechtigteste Erschleichen eines Polizeibeamten in einer fremden Wohnung vom Gesetz ausdrücklich 'eindringen' genannt. Diese Nichtigkeitsbeschwerde führte der Rechtsanwält. Volkmar, als Vertheidiger näher aus und beantragte Vernichtung des zweiten Erkenntnisses, es sprach auch der in Person erschienene Angeklagte einige Worte, die jedoch durch die Bemerkung des Präsidenten, daß der Angeklagte nur rechtliche Ausführungen machen dürfe, da die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatfachen zu erörtern, nicht mehr Sache des Obertribunals sei, auf wenige beschränkt wurden. Der Generalstaatsanwalt beantragte dagegen Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

kläre, daß es zwar sehr möglich sei, daß die Vertheidigungszeugen Wichtiges zur Sache und zur Ausführung mitgetheilt haben würden. Da der zweite Richter deren Anhörung aber nun einmal nicht für notwendig erachtet habe und gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Erkenntnisses Ausstellungen in der Nichtigkeitsinstanz nicht zulässig seien, so sei der erste Nichtigkeitsgrund unhaltbar. Was den zweiten Beschwerdepunkt anlangt, so sei es dem Richter überlassen, wie er eine gesetzliche Bestimmung auslegen wolle, die Anlegung des Gesetzes über die persönliche Freiheit, wie sie das Appellationsgericht in Paderborn bezieht, könne daher als Nichtigkeitsgrund nicht aufgestellt werden. Nach einer länger als eine Stunde währenden Berathung wurde die vom Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Gründe wurden, wie stets, nicht publizirt.

2. Unter dem Vorstehe des Präsidenten u. Schlichtmann hielt vor einigen Tagen der Criminal-Senat des Obertribunals eine Sitzung, in welcher ein Prozeß in der Nichtigkeits-Instanz zur Verhandlung gelangte; der sowohl wegen der beteiligten Personen, als auch seines Thatbestandes wegen vielfaches Aufsehen erregt hat. Es handelte sich um die Ermordung der Fürstin Sulkowska, die bekanntlich im Jahre 1848 durch einen Schuß, der von Augen in ihr Schlafzimmer drang, getödtet wurde. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich auf den Sohn der Ermordeten, Fürsten Maximilian Sulkowski, die Sache konnte aber gegen ihn nicht weiter verfolgt werden, da der Fürst am 6. October bei dem Aufstande in Wien seinen Tod fand. In dem Sattler Obst wurde jedoch der wirkliche Thäter ermittelt und derselbe nach stattgehabter Verhandlung denn auch auf Grund des alten Strafgesetzes zum Tode durchs Rad verurtheilt. Vor Vollstreckung des Urtheils und nachdem das königl. Obertribunal die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, starb Obst im Gefängnisse, bezeichnet aber vorher den Schichtmeister Franke als Theilnehmer. Derselbe hielt sich jedoch zu jener Zeit in Ungarn auf, wo selbst er sich bei dem Aufstande betheiligte und eine höhere Offiziersstelle bekleidete und ging dann nach Hamburg, wo er verhaftet wurde. Vor das Schwurgericht zu Helmwig gestellt, erklärten die Geschwornen ihn schuldig, den Sattler Obst zur Begleitung der Thät angezogen und ihm die Schußwaffe verschafft zu haben. In Folge dessen verurtheilte den Gerichtshof ihn zum Tode. Gegen dieses Erkenntnis hat Franke die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Die Nichtigkeitsbeschwerde hob verschiedene Punkte hervor, welche den Antrag des Angeklagten auf Vernichtung des Urtheils unterstützen sollten. Zunächst erhob der Angeklagte Beschwerde darüber, daß der Dolmetscher zugleich als Zeuge fungirt habe, daß nicht constatirt worden sei, ob der Dolmetscher überhaupt vertheidigt war, daß der vom Angeklagten angetretene Beweis des Mithi nicht erhoben worden (er will sich zur Zeit der That im Prosburg aufhalten haben), ferner führte er aus, daß während der Verhandlung vom London aus ein Brief an das Gericht abgegangen sei, der das Sachverhältniß des Todes sehr zu Gunsten des Angeklagten darstellte, daß aber der Gerichtshof angenommen; es habe dieser Brief vom Angeklagten ausgegangen, nach London und von dort wieder zurückgeschickt, und den ange-

klarten Gegenbeweis nicht erhoben habe. Die Beschwerde legte dann darauf Gewicht, daß zur Abfassung des Protokolls lithographirte Formulare gebraucht seien, die nicht als Beweis dienen könnten, ob die Formalitäten gehörig beobachtet worden seien. Der Angeklagte hat außerdem angegeben, daß er Beweis darüber angeführt, daß er selbst die Ermordete vor ihrem Sohne gewarnt und ihr mitgetheilt habe, daß sie sich vor demselben hüten möge und er beschwert sich, daß auch hierüber ein Beweis nicht erhoben worden sei. Er schlug fest noch verschiedene neue Zeugen vor. Endlich war bei dem Gerichtshof ein Schreiben der Schwägerin des Angeklagten eingegangen, worin sie dringend bittet, sie als Zeugin zu vernehmen, da sie über den Mord und die Ansichten ihres Schwagers vollständige Auskunft geben könne. Wie mitgetheilt wurde, ist die Staatsanwaltschaft nicht abgeneigt, die Schwägerin zu vernehmen, der Beschluß hierüber bleibt jedoch dem höchsten Gerichtshofe vorbehalten, da festzustellen ist, ob das Ganze nicht ein Mandat des Angeklagten ist, um sich vor Strafe zu schützen. Der Generalstaatsanwalt stellt sämtliche Nichtigkeitsgründe für unerblich, nur demjenigen hinsichtlich der unterlassenen Feststellung der Vertheidigung des Dolmetschers legte er einiges Gewicht bei und beantragte die Aufhebung des Erkenntnisses auf acht Tage, um inzwischen die Vertheidigung des Dolmetschers herbeizuschaffen. Hinsichtlich des von der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Gebrauch lithographirter Protokolle, bemerkte der Generalstaatsanwalt, daß das Gesetz die Anwendung derselben nicht verbiete und verwies dabei auf zwei dahingehende frühere Erkenntnisse des Obertribunals. Der Gerichtshof setzte, nach längerer Berathung, dem Antrage des Generalstaatsanwalts gemäß, das Erkenntnis bis über acht Tage aus.

Stadtgericht Zweite Deputation

Sitzung vom 8. October.

1. Der Kaufmann (Mosele) und Champagnerfabrikant) Friedrich Wilhelm Hundt haufen ist des Betruges angeklagt. Im März d. J. verkaufte Hundthausen dem Weinhandler und Restaurateur Delwig hier selbst 2 Kästen Champagner à 50 Flaschen für den verabredeten Preis von 1 Thlr. 7 1/2 Sgr. pr. Flasche. Dieser Verkauf fand statt auf die Bestellung des Delwig, der seiner Aussage nach dabei ausdrücklich echten Champagner verlangt hatte. Nach Inhalt der Anklage hat auch Hundthausen den an D. gelieferten Champagner für echt ausgegeben und zur Erklärung des billigen Preises hinzugefügt, derselbe liege mit einer Schuld belastet bei zwei Spielarten. Auf den Flaschen war auch die berühmte Champagnerfirma Givost aufgesetzt. Delwig bezahlte den Preis, indem er an Hundthausen 32 Thaler baar und einen Wechsel über 30 Thaler gab, den er zur Verfallzeit eingelöst hat. Es wurde alsbald entbehr, daß der g. Champagner nicht echt sondern nachgemacht und zwar eine sehr misslungene Fälschung war, und nach dem Gutachten des Sachverständigen in Weinangelegenheiten, Weinhandlers Imrich, daß derselbe gar keine Ähnlichkeit mit französischem Wein, einen höchst unangenehmen Geschmack und ist trübe und völlig werthlos. Eine auf

dem Effectentisch aufgestellte Flasche dieses Weines...

Der Angeklagte bestritt die Anschuldigung, indem er Folgendes angab...

Der Angeklagte räumte auch ein, daß seine Angabe, der Wein liege bei zwei Speditoren...

Der Staatsanwalt (Assessor Degen) hielt die Anklage aufrecht, indem er ausführte, daß hier nicht eine der gewöhnlichen im Handel und Wandel vorkommenden Täuschungen...

Der Verteidiger (Assessor Fröner), beantragte das Nichtschuldig, indem er ausführte, daß selbst wenn angenommen werde, der Angeklagte habe den qu. Champagner für echt ausgegeben...

Der Gerichtshof erkannte nach ziemlich langer Berathung auf Nichtschuldig, indem er im Wesentlichen den Ausführungen des Verteidigers beitrug.

zen 4 Thlr. nicht vor und meldete dies ihrem Sohne. Die Siegel waren nach der eidlischen Aussage der Empfängerin bei der Einhandigung des Briefes unverletzt gewesen...

Vierte Deputation.

Sitzung vom 8. October.

1. Der Stoffathenjohn Joh. Ludwig Ferdinand Wille ist der erheblichen Körperverletzung aus Fahrlässigkeit angeklagt...

2. Die verehel. Arbeiterin Marie Friederike Grommisch, geb. Reischel, hatte ein unehel. Kind ihres Mannes, den 7jährigen Knaben Knaut, zu sich in Pflege genommen...

3. Die unverheh. Auguste Wilhelmine Gerst, 38 Jahre alt, neuerlich wegen Betrug verurtheilt und diese Strafe jetzt verbüßend, erschien heute unter der Anklage der Körperverletzung...

Bietsch, der sich gewöhnlich begnügt, die ihm auf der Straße widerfahrenden Verhöhnungen mit Worten zu erwidern...

Die Angeklagte, eine Person, die an Frechheit und Zungengeläufigkeit in der weiblichen Verbredereit von Berlin schwerlich ihres Gleichen hat...

4. Der Seidenwörter Carl August Gogler ist des Widerstandes gegen einen Beamten in Ausübung des Amtes angeklagt...

Polizei- und Tages-Chronik.

— Vor Kurzem sah sich ein Executor genöthigt, einen Schuldner, der niemals in seiner Wohnung zu finden war und auf den daher eine offene Ordre lautete, auf Grund derselben und auf Verlangen des Klägers...

in dem ein ihm vom 2 well er erb auch dieser ihm viel plü arrangiren er sich mit einzige Bah parauf, daß halste Kran dem Schuld bracht sein diele Section Mann kein und ihliche — Der gem uns mi Eignschaft ka in die allfionellog Königl. Str tingelne sein die bloße i Wohnung e waren, daß i lichen Wehr den Magistr auch das h daß der Me klagen genei sonderm' dam gleich verpre handung sch an rechtsver Magistrat wa — mitzuthe diese Entsch anser Wort i in der Wallf hiderstraße i welchem zu gutwillig, ih ind — bis c Contract, der dem bestimm nigung nicht Brief erfolg solle. Der M lauf des Gru daß alle Qua sollten, daß folge dessen dem letzten er Das der M lassen, sei som wählzeitig gefi schon zum le müssen. Aufse aber durch ein sagen lassen, n unng geräumt auch nicht di Bohnung meh diese rechtli hng. Er ze Contract — selbst einge digung schrift erfolgen muß, eine solche Kü bei worden sei u Der Vertreter neuen Termin, Termin so Nar abmies. Die G Altemandem an halten. — Eine Mger an der 3 gük gehabt, i daß diese Kran Folgen sich he dhlung und g genleßt, gieb Theilnahme kur traurige Ereign — Am M Grobe, den' An in der Friedriche sächlich' Famili Dessenlichkeit n in Folge dertell müssen, welche i schaffung den D schreinen den u hervorerufen g leiber in' anferre unglücklich aus htrath. — Die, Su unehelichen Kin fann, richtet sch bekanntlich nach wts des Kindes welche Summe h. Der in Bei für uneheliche A Ortsbehörde fr übrung eines K haben aber einl klage an den.

in dem einen Punkte war er eigenständig, er wollte die ihm vom Beamten angebotene Drohsache nicht annehmen — ihm wohl er erbitte und sich daher erkränken könne. Aber auch dieser Eigenfinn sollte ihm noch gelegt werden, denn ihm sei plötzlich unterwegs ein, daß er die Sache noch arrangiren könne und er hat den Executor deshalb, daß er sich mit ihm in eine Drohsache setzen und mit ihm eine einzige Fahrt machen möchte, der Executor entgegnete aber darauf, daß er nicht zugeben könne, daß der erbitte Verhaftete krank werde und deshalb vielleicht noch gar aus dem Schuldarrest nach der Charité wandern müsse — und brachte seinen Begleiter zu Fuß nach Klosterstr. — Ob diese Action wohl gewirkt haben wird? So viel wir den Mann kennen, müssen wir diese Frage mit einem lauten und heftigen „Nein“ beantworten.

Der Magistrat von Berlin hat, wie wir vor Kurzem uns mittheilen erlaubten, in letzter Zeit in seiner Eigenschaft als Eigenthümer mehrerer Häuser in Berlin in die traurige Nothwendigkeit vertheilt gesehen, Ermissionsklagen in gar nicht unbedeutender Zahl dem Königl. Stadtgericht zur Entscheidung vorzulegen, weil einzelne seiner Miether hartnäckig genug waren, nicht auf die bloße Aufforderung des Magistrats sich aus ihrer Wohnung entfernen zu wollen, vielmehr der Meinung waren, daß sie auf Grund ihres Contracts und der gesetzlichen Bestimmungen, noch längeres Recht darauf hätten, den Magistrat als ihren Hauswirth ansehen zu müssen. Auch das haben wir bereits durch ein Beispiel bewiesen, daß der Magistrat nicht immer mit seinen Ermissionsklagen genugsam Ohr beim Stadtgericht gefunden hat, sondern damit abgewiesen worden ist und haben dabei zugleich versprochen, einen zweiten Fall, in welchem die Entscheidung schon vorherzusehen war, in welchem also auch der an rechtsverständigen Mitgliedern keinen Mangel leidende Magistrat wohl auch das Endresultat hätte vorhersehen können — mitzutheilen, sobald diese Entscheidung erfolgt ist. Diese Entscheidung ist jetzt erfolgt, wir wollen daher unser Wort halten. Die Ermissionsklage betrifft das Haus in der Wallstraße, welches des Durchbruchs nach der Köpenickerstraße halber jetzt abgerissen werden soll und aus welchem zu Anfang dieses Quartals alle Miether theils gütlich, theils mit Hilfe des Gerichts entfernt worden sind — bis auf einen. Dieser Miether hatte nämlich einen Contract, der vom April bis zum April geht und in welchem bestimmt ist, daß wenn die vierteljährlich zulässige Kündigung nicht schriftlich in einem recommandirten Brief erfolgt, der Contract auf ein Jahr weiter gehen solle. Der Magistrat behauptete nun, daß er beim Ankauf des Grundstücks mit den Verkäufern ausgemacht habe, daß alle Quartiere schon am 1. April d. J. geräumt sein sollten, daß die Verkäufer dies auch versprochen und in Folge dessen der Frau des Miethers zu rechter Zeit vor dem letzten ersten April gesagt hätten, sie müssten ziehen. Daß der Magistrat dem Miether bisher habe wohnen lassen, sei somit aus gutem Herzen geschehen, denn ihm sei mitleidig gekündigt worden und er hätte daher eigentlich schon zum letzten ersten April die Wohnung verlassen müssen. Außerdem und zum Ueberflus habe der Magistrat aber durch einen seiner Beamten der Frau des Miethers sagen lassen, daß zum 1. October dieses Jahres die Wohnung geräumt werden müsse, es sei also für den Miether auch nicht die geringste gesetzliche Berechtigung auf die Wohnung mehr vorhanden. Der Miether antwortete auf diese rechtliche Begründung der Klage merkwürdig kurz. Er zeigte nämlich nur auf eine Stelle seines Contracts — den der Magistrat übrigen selbst eingereiht hatte — nach welcher jede Kündigung schriftlich durch einen recommandirten Brief erfolgen muß, wenn sie gültig sein soll, behauptete, daß eine solche Kündigung nicht einmal vom Kläger behauptet worden sei und beantragte die Abweisung des Magistrats. Der Vertreter des Letzteren wünschte zwar noch einen neuen Termin, der Richter war aber schon nach dem ersten Termin so klar in der Sache, daß er sofort den Magistrat abwies. Die Gründe des Erkenntnisses brauchen wir wohl Niemandem anzugeben; der Magistrat hat sie schriftlich erhalten.

Einer unserer beliebtesten Kanzelredner, der Presbiter an der Jerusalemkirche, Herr Deibel, hat das Unglück gehabt, die Sprache zu verlieren. Man vermuthet, daß diese Krankheit Folge eines Schlaganfalls ist, dessen Folgen sich hoffentlich werden heben lassen. Die große Achtung und Verehrung, welche der Erkrankte in Berlin genießt, giebt sich recht deutlich durch die unverholene Theilnahme kund, die sich überall im Publikum über das traurige Ereignis ausspricht.

Am Mittwoch früh fand man den Buchhändler Grobe, den Inhaber eines blühenden Geschäfts in seiner in der Friedrichstraße belegenen Wohnung erhängt. Hauptächlich Familienzwiseigkeiten, deren Darlegung für die Öffentlichkeit nicht geeignet ist, und die Nothwendigkeit, in Folge derselben eine bedeutende Summe auszahlen zu müssen, welche der Verstorbene nicht befähigt war, durch Beschaffung den Ruin seines Geschäfts herbeizuführen mußte, scheinen den unglücklichen Entschluß des Selbstmordes hervorgerufen zu haben. Der Todte ist das Opfer einer leider in unseren Zeiten so vielfach vorkommenden und unglücklich auslaufenden Speculation — einer Geldheirat.

Die Summe, welche für die Alimentation eines unehelichen Kindes im Wege der Klage gefordert werden kann, richtet sich in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen bekanntlich nach einem Gutachten der Ortsbehörde des Wohnorts des Kindes, welche sich darüber aussprechen muß, welche Summe zur Erhaltung eines Kindes notwendig ist. Der in Berlin bisher gebräuchliche Alimentationsfuß für uneheliche Kinder war monatlich 3 Thlr., weil die Ortsbehörde früher diesen Satz als hinreichend zur Erhaltung eines Kindes angenommen hatte, in letzter Zeit haben aber einige Klägerinnen sich vor Einreichung der Klage an den Magistrat gewendet und sich ein Urtheil

darüber erbeten, welche Summe jetzt bei der Theuerung aller Lebensmittel, zur Erhaltung eines Kindes erforderlich sei. Das Gutachten ist dahin ausgefallen, daß die Alimentationssumme auf 4 Thlr. monatlich mit Rücksicht auf die jetzige Theuerung festzusetzen und es ist in Folge dessen in mehreren neuen Klagen auf monatliche Alimentation von 4 Thlr. erkannt worden. Leider kann in den Erkenntnissen nicht auf ein etwaiges späteres Herabfallen der Lebensmittelpreise Rücksicht genommen werden, es wird vielmehr stets auf monatliche Alimmente von 4 Thlr. bis zum 14. Lebensjahre erkannt.

Ein alter Krieger, der mit seinen Einkünften nicht auskommen konnte und sich auf das Betteln nicht legen wollte, kaufte sich in einer hiesigen Buchhandlung eine Anzahl Exemplare eines vielleicht sehr reizenden, und wenigstens aber bisher unbekanntes Werkes, das den Namen „Die schöne Caroline“ führt. Der Mann erthelt seiner Einkäufe ein großes halbes, den üblichen Buchhändlerabatt, der so viel austrug, daß er an jedem Exemplar, das er verkaufte, einen Scherz zu verdienen in der Möglichkeit war. In Hoffnung auf diesen Verdienst, den er durch sein wahrhaft klägliches Aussehen auf eine nicht unbedeutende Summe zu bringen sich vornahm, ging der Mann mit seiner „schönen Caroline“ im Arm hausiren, leider aber saßte ihn schon sehr bald das unerbitliche Schicksal in der Gestalt eines Schatzmanns an und wurde, da er weder eine polizeiliche Concession zum Betreiben des hiesigen Buchhandels, noch einen Gewerbeschein hatte, bei einer Conrventionen angeklagt und vom Polizeigericht zu einer Geldbuße von 34 Thlr. verurtheilt. Dies Geld wird der Mann wahrscheinlich nicht aufstreifen können und deshalb wohl die dafür substituirt 3 Wochen in der Stadtvogtei zubringen müssen, in der er leider, da das Reglement dies nicht gestattet dürfte, nicht einmal die Gelegenheit haben wird, sich mit seiner schönen Caroline besser vertraut zu machen, als ihm dies bisher seine Zeit erlaubt hat.

Am vergangenen Mittwoch stürzte ein in der Beermann'schen Fabrik zur Anfertigung von Kettengeräthschaften in der Köpnickstraße beschäftigter Arbeiter von einem hohen Maschinenteile herab und erlitt einen Armbruch und so gefährliche Verletzungen, daß an seinem Wiederaufkommen gezweifelt wird. Der Unglückliche ist verheirathet und besitzt eine starke Familie. Die Beermann'sche Fabrik wird gegenwärtig von der Köpnickstraße nach dem Schlesienschen Thore verlegt und es müssen die schweren Maschinenteile dorthin transportirt werden.

Die gestrige Sitzung des Stadtschwurgerichts, in welcher die schon einmal verurtheilte Anklage gegen den Kaufmann Kufe wegen betrügerlichen Bankrotts zu Verhandlung anstand, wurde vor Beendigung des Prozesses aufgehoben, weil einige wichtige Zeugen nicht erschienen waren.

Am letzten Mittwoch war vor dem Polizeigericht die Verhandlung der schon erwähnten Anklage gegen den ehemaligen Bureauassistenten Immelmann und dessen Weib, verheh. Schmiedegessele Kühr, wegen mehrerer Diebstehle gegen verschiedene ihnen gegenüber in der Kleiststraße wohnende Personen — einen Lieutenant, dessen Anflug qualifizirt waren, angelegt, wurde aber abgebrochen, indem die Vernehmung neuer Zeugen für nöthig erachtet wurde. Der Angeklagte Immelmann gab an, daß er sich durch das Hineinschauen der Tochter der ihm gegenüberwohnenden Frau S. in seine Fenster belästigt gefühlt und um Repressalien auszuüben, die Damen ebenfalls vielfach angeschaut, auch angelächelt, daß er aber dabei durch seine Gesichtsgestalten, nicht die Zunge ausgestreckt und ebensowenig ein Brennglas oder Fernrohr auf die Damen gerichtet haben. Er räumte ein, in seinem Zimmer zwei Puppen aufgestellt zu haben, aber so weit vom Fenster entfernt, daß sie in der gegenüberliegenden Wohnung kaum hätten gesehen werden können und wollte dies nur zu seinem Vergnügen, keineswegs aber in der Absicht, die gegenüberwohnenden Personen zu verhöhnen oder zu schikanen, gethan haben. Die Mitangeklagte, welche beschuldigt ist, sich an dem großen Unfug ihres Miethers durch Grimassen, Lachen und Speculationen betheiligte zu haben, stellte dies durchaus in Abrede, räumte zwar ein, die Puppen aufgestellt gesehen und darüber, jedoch ohne nach den gegenüberwohnenden Personen, hinzublicken, gelacht zu haben, bestritt aber, für die Belästigung der Puppen-Matrimonialien und namentlich die Puppe, welche der eine Frau darstellende Puppe aufgestellt war, hergegeben zu haben. Immelmann bestätigte dies und nannte eine Frau, von welcher er die Puppe und andere Belästigungsgestalten für die Puppen geliehen, ohne daß diese gewußt, wozu dieselben benutzt werden sollten. Hauptächlich zur Feststellung dieses Punktes wurde der Termin ausgesetzt. Immelmann war bereits durch Mandat wegen der verurtheilten Handlungen zu einer Geldbuße von 5 Thlr. verurtheilt, hätte aber dagegen den Recurs ans Polizeigericht ergriffen. Der Herr Polizeirichter hatte die Aufstellung der Puppen im Gerichtszimmer nicht für nöthig erachtet, weil gegen das Thatächliche in dieser Beziehung von den Angeklagten kein Einwand erhoben war.

Literatur. In der Verlage von Hugo Dieler & Comp. — Schiffbauerdamm 21. — ist nunmehr das jüngste Werk des Dr. Gustav Riß. „Die Gewerbeverfassung des preussischen Staates“ vollendet erschienen. Wir haben bereits bei der ersten Ankündigung dieses Unternehmens auf dasselbe aufmerksam gemacht, da dessen Anlage und höchst angemessen erschien und bei dem bekannten Talent des Verfassers, namentlich für derartige juristische Arbeiten, sich eine gediegene und praktische Ausführung erwarten ließ. Jetzt nun, da das Werk in seinem bedeutenden Umfange vollendet vor uns liegt, müssen wir gestehen, daß Alles erfüllt worden ist, was wir damals gehofft hatten. Das Werk ist nicht etwa eine Zusammenstellung der Gewerbeverfassung und Verordnungen, wie sie Gesetzsammlung und Amtsblatt ebenfalls, nur vermischt mit anderen Verordnungen enthalten, sondern es enthält gesondert für

jedes Gewerbe die dafür vorhandenen Vorschriften, so daß jeder Gewerbetreibende in diesem Buche in der übersichtlichsten Kürze dasjenige zusammengestellt findet, was in Betreff seines Gewerbes die Gesetze ihm an Rechten vergründen und an Pflichten auferlegen. Außerdem enthält das Werk die vollständige Gewerbeverfassungsgesetzgebung und eine Darstellung der gegenwärtigen Organisation der Gewerbebehörden, sowie des gerichtlichen und administrativen Verfahrens in Gewerbesachen. Ueberall, wo es nöthig erschien, sind von Sachkenntnis zeugende Erläuterungen den Gesetzesstellen hinzugefügt, und so ein Werk hergestelt, wie es einfacher, practischer, und nützlicher nicht gedacht werden kann, und das, bei der Menge von Uebertretungen der Gewerbeverfassungsvorschriften, welche noch immer vorkommen und von denen fast jede Nummer unserer Zeitung Beispiele enthält, für jeden Gewerbetreibenden, der nicht bestraft bleiben will, eine dringende Nothwendigkeit war.

Berlin und dessen leibgelegte Umgebung wird nun schon im nächsten Jahre mit einem Kalender beglückt, der es übernommen hat, die Lacher auf seine Seite zu ziehen und was ihm am wahren Kalendergehalt mangelt, durch Humor resp. höheren Witz zu ersetzen. So ist dies „der Brenneckel-Kalender“, der in seinem 7ten Jahrgang vor uns liegt, indem er soeben im Verlage von F. Barth & Comp. — Rosenstraße 30 — das Licht der Welt erblickt hat. Brennecke ist für den Berliner fast dieselbe Figur wie Pletsch, nur daß letzterer stets in Person, ersterer stets gedruckt ist vor dem Publikum hat sehen lassen, darin aber sind beide Kameraden, daß, wo sie sich haben blicken lassen, das Publikum sie mit Jubel empfangen hat, während die Polizei sich gleichfalls bei beiden hin und wieder genöthigt sah, sie durch polizeiliche Observation dem jubelnden Publikum zu entziehen. In diesem Jahre nun ist Brennecke ohne jede Behinderung in seinem vollen Glanze erschienen, hat dadurch aber nichts von seiner Anziehungskraft verloren. Wir können mit gutem Gewissen versichern, daß der Brennecke für 1858 den Beifall des Publikums mit vollem Recht in Anspruch nehmen kann, da er sich, wenn auch nicht immer ganz gesittet, doch im Ganzen recht humoristisch, ja sogar öfter witzig und vor allen Dingen immer zum Lachen blödsinnig aufführt. So sei er denn allen heiteren Gemüthern bestens empfohlen.

Feuilleton.

Der Baron von Savenan. (Fortsetzung.)

Mein Vater hat ihre Hand für mich von Madame Simon verlangt und unser Antrag ist von Mutter und Tochter angenommen worden. Ich wage nicht zu behaupten, daß Margarethe damals für mich eine gleiche Zärtlichkeit empfand, wie ich für sie, ja ich glaube es sogar nicht, aber sie willigte doch ein, meine Frau zu werden, und die Liebe würde sich nach der Hochzeit gefunden haben, denn ich liebte Margarethe zu sehr, als daß ich sie nicht hätte glücklich machen sollen und die Dankbarkeit für das Glück stimmt das Herz zur Liebe.

Uebrigens war Margarethe heiter und sorglos, wie man es in ihrem Alter ist, und es war leicht zu sehen, daß ihre Seele, wenn sie auch mir nicht ganz gehörte, doch auch das Eigenthum keines Anderen war. Da kamen Sie, mein Herr, Sie verbrachten hier einige Tage und Alles änderte sich. Ich traf Sie bei Madame Simon und von diesem Augenblicke an erkannte ich Margarethe nicht mehr wieder. Sie werden ihre Kälte wohl bemerkt haben, sie hat Ihnen nicht entgegen können. Sie behandelte mich nicht mehr als ihren Bräutigam, kaum noch als Freund, sie betrachtete mich wie einen Fremden, dessen Gegenwart ihr lästig ist. Und als Sie abreisten, nahmen Sie die Heiterkeit des jungen Mädchens mit sich. Sie ward so traurig und bleich wie eine Sterbende. Und als ich wieder von unserer herannahenden Hochzeit sprach, erklärte sie mir kurz, daß sie mich nicht liebe, daß sie mich niemals lieben werde und daß sie ihr Wort zurücknehme, das sie mir einst gegeben hatte. Ich fragte Sie nun, mein Herr, durch welche andere Veranlassung, als die Liebe für Sie, wollen Sie diese Aenderung und die bestimmte Wigerung Margarethes erklären? Seit Margarethe lebt, hat sie nur zwei junge Leute kennen gelernt, Sie und mich. Sie liebt Einen von Beiden. Ich bin es nicht, also müssen Sie es sein!

Herr Paul schwieg. Seine Logik war unwiderleglich und im ersten Augenblicke wußte ich nicht, was ich ihm erwidern sollte.

Er nahm mein Schweigen als Zugeständnis und fuhr fort:

Ich liebe Margarethe so sehr, daß meine Liebe für sie mir die Kraft verleiht kann, meinen Haß gegen Sie zu erlösen; ich liebe sie so sehr, daß ich mich fähig fühle, mein Glück dem Ihrigen zum Opfer zu bringen. Deshalb komme ich zu Ihnen, mein Herr, deshalb sage ich Ihnen frei und offen: Margarethe liebt mich und wird von Ihnen geliebt. Werden Sie sie heirathen? Werden Sie sie glücklich machen? Antworten Sie mir: ja, und ich werde diese Gegend verlassen und Sie sollen mich nie wieder sehen, nie wieder von mir hören.

Pauls Stimme war bewegt, als er diese letzten

Worte an mich richtete. Es war mir, als ob er seine Hand nach der meinigen ausstreckte.

Ich hatte einen guten Gedanken. Die Stimme Gottes und meines Gewissens wurde laut.

Ich wollte meine Arme diesem edlen jungen Manne öffnen, der mir mit der erhabensten Resignation das heldenmüthigste Opfer bringen wollte.

Ich wollte ihm zurufen: Margarethe wird meine Frau werden und Sie sollen mein Bruder sein!

Aber ein spöttischer Dämon zeigte mir in diesem Augenblick das lachende Bild Philipp Emanuels, wie er über meine naive Leichtgläubigkeit lächelte.

Alsbald änderten sich meine Gesinnungen.

Ich redete mir nun selbst ein, daß Alles, was vorging, das Resultat eines zwischen Madame Simon, Margarethe und Paul verabredeten Planes sei.

Meine Lippen nahmen einen geringschätzenden Zug an und ich brach in ein lautes, beleidigendes Gelächter aus.

Herr Paul kreuzte die Arme über der Brust und sah mich an.

— Was haben Sie denn zu lachen? fragte er mich langsam.

— Mein lieber Herr, erwiderte ich noch immer lachend, ich finde es sehr scherzhaft, daß Fremde, wie Sie, sich in meine Angelegenheiten mischen und mir Liebeshopfer anerkennen wollen, wie Sie mir eins so eben vorschlugen.

Herr Paul war schon sehr bleich. Aber er ward noch bleicher.

— Ah! stammelte er mit kaum vernehmbarer Stimme, Sie nehmen es so?

— Mein Gott, ja.

— Sie behaupten, Sie lieben Margarethe nicht?

— Das behaupte ich.

— Sie behaupten auch, daß Sie nicht von ihr geliebt werden?

— Das behauptete ich noch viel mehr.

— Dann werden Sie sie also auch nicht heirathen?

— Habe ich denn die Verpflichtung, die jungen Mädchen zu heirathen, die Sie nicht mehr wollen?

— Ist das Ihr letztes Wort?

— Nein, letztes.

— Dann, mein Herr, trete ich in alle Rechte wieder ein, welche Madame Simon mir über Fräulein Margarethe eingeräumt hat, als sie mir deren Hand versprach.

— Wer macht sie Ihnen denn freitig?

— Es gebührt mir dann, über meine Braut zu wachen, es gebührt mir, Alles von ihr zu entfernen, was ihrem Ruf als Mädchen schaden kann.

— Wollen Sie da hinaus? fragte ich etwas aufgeregt, denn ich errieth instinctmäßig, daß sich ein Drama entspann.

— Ich will da hinaus, erwiderte Herr Paul, daß ich Ihnen verbiete, auch nur eine Stunde unter dem Dach der Madame Simon zuzubringen.

— Sie wollen mir verbieten! rief ich mit einer drohenden Geberde gegen meinen Feind.

Er blieb ruhig, aber sein Blick hoffete mit stich-

terlicher Starrheit auf dem meinigen.

— Ja, ich verbiete es Ihnen.

Der Jörn stieg mir vom Herzen nach dem Kopfe. Ich erhob die Hand und ließ sie nach dem Gesichte des jungen Mannes fallen.

Ehe die Hand aber seine Wangen erreicht hatte, fing er sie in der feinigsten auf und brückte sie wie mit Eisen.

Ich glaubte Anfangs, er werde ein Messer ziehen und mir es in die Brust stoßen.

Dem war aber nicht so.

Nach Verlauf einer Minute ließ er meinen wund gebrückten Arm los und sagte mit einer Stimme, die jetzt ebenso ruhig, als kurz vorher aufgesetzt war:

— Diese Dämonen, die Sie mir geben wollten, ist der Tod des Einen von uns Weiden, mein Herr, und das ist mir, offen gesagt, recht lieb.

— Ich stehe zu Ihren Befehlen, murmelte ich. — Das denke ich wohl, erwiderte er mit einem Lächeln, das mein Herz zu Eis erstarren machte.

Bedingungen eines Duells.

Ich verlor bald meine ganze Sicherheit, fuhr Marime fort.

Ich fühlte Scham und Reue über die Handlung, die der Jörn mich hatte begehen lassen und die ich jetzt als das Betrachte, was sie wirklich war, das heißt als eine abscheuliche Brutalität.

Mein Stolz erlaubte mir indessen nicht, zurückzutreten.

— Sie wünschen ein Duell, sagte ich zu Herrn Paul, ich acceptire im Voraus alle Bedingungen.

— Glauben Sie vielleicht, mir dadurch eine Gnade zu erweisen? fragte er stolz.

— Nein, es ist ein Recht, das Ihnen gebührt, denn ich erkenne an, daß Sie beleidigt sind.

— Schön, erwiderte mein Gegner, die Bedingungen werden übrigens sehr einfach sein und Ihnen, wie mir, conveniren.

— Haben Sie Zeugen?

— Nein, ich will auch keine haben.

— Wie? Keine Zeugen? rief ich.

— Können wir uns denn nicht auf unsere gegenseitige Loyalität verlassen?

— Das können wir wohl, aber es ist doch gebräuchlich —

— Was liegt am Gebrauch? unterbrach Herr Paul mich lebhaft, glauben Sie denn, daß ich durch einen Scandal, wie unser Duell ihn machen würde, Margarethen compromittiren möchte?

— Was für einen Plan haben Sie also?

— Die Finsterniß der Nacht muß unsern Kampf verdecken und derjenige von uns Weiden, den das Schicksal dazu ausersehen haben wird, muß als Opfer, nicht etwa eines Duells oder eines Verbrechens, sondern eines Unglücks gelten.

— Wird das möglich sein?

— Nicht bloß möglich, sondern leicht.

— Erklären Sie sich näher.

— Sie wissen gewiß, daß zufolge eines physischen Gesetzes, das bisher noch unerklärt geblieben ist, derjenige, der von einer Kugel getroffen wird, sei es

in den Kopf oder in die Brust, immer vorwärts fällt.

— Ja, das weiß ich. Nun — ?

— Wenn ein Duell zwischen Corsern stattfindet, stellen die Gegner sich an den Enden eines freisch gemachten Grabes auf und der Fallende rollt in dieses Grab, das er sich selbst gegraben hat.

— Wir sind aber hier nicht in Corsica.

— Das ist wahr. Wir können aber doch corsische Sitten nachahmen.

— Sie werden also ein Grab graben?

— Die Natur hat diese Sorge übernommen und in großartigem Maßstabe ausgeführt. Wir werden einander an den Rändern der Walfischgrube gegenüber stehen, getrennt durch den Abgrund, an derjenigen Stelle, wo er am wenigsten breit ist. Einer unserer Körper, vielleicht auch beide, werden in den Schlund hinab rollen und wenn man einen der Leichname, oder beide, finden sollte, wird Niemand daran denken, in den blutigen Ueberresten eine mörderische Kugel zu suchen.

— Es sei.

— Sie nehmen meinen Vorschlag an?

— Habe ich Ihnen nicht vorausgesagt, daß alle Ihre Bedingungen mit angenehmen sein werden? Diese Antwort schien meinen Nebenbühler in Erstaunen zu setzen.

Wahrscheinlich hätte er Anfangs an mir gezweifelt.

Ich konnte in seinem Blicke lesen, daß er neben seinem Haß auch Achtung für mich empfand.

— Es ist gut, sagte er, welche Waffe wählen Sie?

— Einen Doppelcarabiner.

Ich werde auch einen haben. Wir werden beide Läufe laden und wenn wir fehlen, so werden wir so lange fortfahren zu schießen, bis Einer von uns todt ist.

— Wann treffen wir uns?

— Noch diese Nacht.

— Um welche Stunde?

— Der Mond geht um Mitternacht auf, finden Sie sich um diese Zeit in der Walfischgrube ein!

— Ich werde da sein.

Wir trennten uns.

Ich gehe über die Zwischenfälle weg, die den Rest des Tages ausfüllten.

Margarethe erschien so wenig beim Mittagessen, als sie beim Frühstück erschienen war.

Ich besand mich mit Madame Simon abermals allein.

Dieselbe war sehr traurig und richtete kaum von Zeit zu Zeit ein Wort an mich.

Marie, die uns bediente, hatte so geröthete Augen, als ob sie Stunden lang geweint hätte.

— Madame, sagte ich, plötzlich das zwischen uns herrschende Schweigen brechend, ich bitte um Erlaubniß, noch heute Abschied von Ihnen nehmen zu dürfen, denn ich will Ihre gültige Gastfreundschaft nicht ferner mißbrauchen, ich werde morgen in aller Frühe, noch ehe Sie erwacht sind, abreisen.

Diese Worte brachten eine magische Wirkung hervor.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

S. Scholem, gen. Brühl,
Kleiderhändler,
Oranienburgerstr. 83
empfiehlt sich zum Ankauf
getragener Kleidungs-
stücke jeder Art, sowie von
Pfandscheinen gegen
Zahlung der höchsten Preise.

Besten
trodenen
Zimmer Lorf
Auftrag: 1 Zhl., Kuchelohn 1 Zhl., Abtragen
1 Er. 1 Zhl., jede Er. m. 7/8 Gr., Waden 7/8
im Zimmer Lorf-Debits-Comptoir von
J. E. Stöckenburg, Oranienburgerstraße 9.
Ausladeplatz, Neberfabriksgasse 1, am Nonbijou.
N. S. Auch sind da mehrere Ladungen für
Kleider abzulassen.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P.
gezahlt, in der Uhrenhandlung Mühlendam Nr. 6.

Die höchsten Preise
für getragene Kleidungsstücke
zahlt **Jacob Berliner,**
Neuer Markt 9.
Bestellungen per Stadtpost.

Zur geneigten Beachtung
für Herren.

Für die Herbst- und Wintermoden bin ich mit den
besten Hoch- und Weinkleider-Stoffen in- und aus-
ländischer Fabrik versehen, und fertige solche unter
der Garantie eines modernen schön sitzenden Form und
gebiegenen Arbeit sehr billig, jedoch nur gegen Baar-
zahlung an.

F. W. Stoeffen,
Schneidermstr., Neue Gräfte 1.

Um einen raschen Absatz zu erzielen
verkaufe ich französische Seidenhüte, die bis jetzt noch
überall mit 4 1/2 Zhl., 3 1/2 Zhl. u. 2 1/2 Zhl. bezahlt
werden, für 3 1/2 Zhl., 2 1/2 Zhl. u. 2 Zhl.
C. Schumann, 76 Schützenstr. 76,
nahe der Friedrichsstr.

Ein **Punktrirer** und 1 **Kaleger Können**
sich melden in der Buchdruckerei,
Stralauerstraße 47.

Um die Kundschafft immer mehr zu vergrößern,
werden nur vorzüglich gearbeitete Kleider zu den
billigsten Preisen auch auf monatliche Abzahlung
verkauft und zwar: Palletots, Raglans, Tweeds,
Uebersöcke und Fracks à 7—18 Zhl., Weinkleider,
Westen und Schlafhosen à 1 1/2—8 Zhl. Fertig oder
auf Bestellung. Näheres Scharrstr. 1 neben Nr. 1
im Thorweg bei **Neumann.**

Herrenhüte werden wieder neu aufgearbeitet bei
Lehmann, Schützenstraße 76,
nahe der Friedrichsstr.

Die Schuh- und Stiefel-fabrik
von **Fr. Grohe.**
Spittelmarkt 11 u. 13
(bleibt hinter der Kirche).
Empfiehlt für den Winter ein reichhaltiges
Lager des elegantesten Herren- und Damenstiefel,
so wie acht amerikanische Gummischuhe zu den
billigsten Preisen.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand
im Stande, so hohe Preise zu zahlen, als der
Schneidermeister **W. Schindler,**
Mühlendam Nr. 7.
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Druck von **R. Gensch,** Stralauerstraße Nr. 42.

No.
Civil
Dienst
Be
Der
Kuppin,
stahls b
Gastwirt
den Zutr
seines D
der Legt
20. Thale
er ihre G
entwende
gegen He
stahl in
wendete
Wohnung
eingestiegt
secretair
d'or. In
Diebstahl
halb, da
denndar l
7 Jahre
sicht veru
Ein
Denuncia
vorsächli
der Gege
gegen den
Eindner
Thatsache
ausnahms
Unwahrhe
unterliegen
Anlagen
erfolglos,
überzeugt
wider befi
ist nicht l
führt wer
sich blei
der Besch
die auf f
eine Ankl
Der d
in der R
auch ein l
neß Zinba
auslegt,
die noch se
gend und
reid herum
Steinbruc
gab, indem
springen d
darunter b
und an be
mer besch
Er hatte st